
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 50

Freitag, den 20. November 2020

Sonderblatt

Seite 244

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung
der
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Kreises Mettmann über die Durchführung der Testung von
asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2
vom 14. Oktober 2020**

Der Kreis Mettmann erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 14. Oktober 2020 über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 wird rückwirkend zum 15. Oktober 2020 aufgehoben.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020 geregelt sind, werden auch in der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung –TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit geregelt, die am 15.10.2020 in Kraft getreten ist. Aufgrund dessen ist die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gegenstandslos geworden und wird insofern rückwirkend zum 15. Oktober 2020 aufgehoben.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, den 20. November 2020

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat